

## Schützenverein 1972 Schwickartshausen e.V.



### **Merkblatt für die Beantragung einer Waffe**

Überlegen Sie welche Waffe(n) und ggf. welche Wechselsysteme Sie jetzt und künftig beantragen wollen um zu entscheiden welche Art von Waffenbesitzkarte Sie dafür beantragen müssen. Es gibt folgende Arten von Waffenbesitzkarten (WBK):

- Gelbe "Sportschützen"-WBK mit Dauererwerbserlaubnis für Einzellader mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung
- Grüne WBK für mehrschüssige Pistolen und Revolver, halbautomatische Langwaffen wie Selbstladebüchsen und Selbstlade Flinten sowie Repetierflinten. Jede Waffe muß einzeln beantragt werden.
- Rote WBK für Schusswaffen bestimmter Art oder eines bestimmten Sammelgebietes.

Um eine "scharfe" Waffe beantragen zu können sind gem. Waffengesetz und behördlichen Auflagen vom Antragsteller einige Voraussetzungen zu erfüllen.

#### **Regelungen für die erste Waffe:**

1. Sie müssen mindestens 1 Jahr Mitglied in einem Schützenverein und beim Hessischen Schützenverband vom Verein aus angemeldet sein!
2. Sie müssen in den letzten 12 Monaten regelmäßig mindesten 18 mal am Training, an Meisterschaften oder Rundenwettkämpfen teilgenommen haben und dieses durch ein Schießbuch belegen können. Einträge mit Druckluftwaffen und Mehrfacheinträge (auch unterschiedlicher Kaliber) an einem Tag werden von der Behörde in der Regel nicht anerkannt.
3. Es kann pro Antrag auf eine grüne WBK nur eine Waffe beantragt werden.
4. Für die Beantragung einer Kleinkaliberwaffe (Kal. 22 l.r.) müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Für die Beantragung einer Großkaliberwaffe müssen Sie mindesten 21 Jahre alt sein. Grundsätzlich gilt jedoch: Wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie dem Antrag eine medizinisch psychologische Untersuchung (MPU) beilegen.
5. Sie stimmen mit dem Antrag einer polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung zu, bei welcher keine Straftaten, Alkohol- oder Drogenabhängigkeiten, Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen oder Ähnliches bekannt sein dürfen.
6. Sie müssen einen Waffensachkundenachweis erbringen.
7. Sie müssen ein Bedürfnis für die beantragte Waffe nachweisen. Das bedeutet, Sie können nur Waffenarten für Disziplinen beantragen, die von Ihrem Verein auch angeboten werden und die der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes DSB oder des Bund Deutsche Sportschützen BDS entsprechen.

#### **Abweichende Regelungen ab der zweiten Waffe:**

1. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Waffen erworben werden. Dies gilt für alle Arten von WBK.
2. Ab der 2. Waffe ist auch im Alter unter 25 Jahren kein psychologisches Zeugnis mehr erforderlich.
3. Für die Beantragung der 4. Langwaffe oder 3. Kurzwaffe ist der Nachweis erforderlich, dass Sie in der Vergangenheit regelmäßig an Meisterschaften oder Rundenwettkämpfen teilgenommen haben. Die ausschließliche Teilnahme am Training oder Vereinsmeisterschaften reicht nicht aus.

## **Was müssen Sie tun, wenn Ihr Antrag erfolgreich war?**

Grüne WBK:

Sie bekommen eine Waffenbesitzkarte mit Voreintrag (Erwerbserlaubnis) und Munitionserwerbserlaubnis für die zur beantragten Waffe passende Munition.

Sie haben nun ein Jahr Zeit die erlaubte Waffe zu erwerben. Eine Verlängerung der Erwerbserlaubnis ist nicht möglich, Sie müssen nach Ablauf der Jahresfrist einen neuen Antrag stellen wenn Sie bis dahin keine Waffe gekauft haben.

Grüne, gelbe und rote WBK:

Wenn Sie Ihre Waffe erworben haben, müssen Sie innerhalb von 2 Wochen den Erwerb der Waffenbehörde schriftlich anzeigen.

Haben Sie mehrere Waffen beantragt und genehmigt bekommen, gelten diese Fristen für jede Waffe einzeln.

### Ein Hinweis zum Schluss:

Kümmern Sie sich rechtzeitig um einen für Ihre Waffenart und Munition zugelassenen Waffenschrank, damit Sie Ihre neue Waffe und Munition vom ersten Tag an verantwortungsvoll und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahren können.

Beachten Sie dabei, dass Sie niemandem - auch nicht Ehegatten oder Familienmitgliedern - die Möglichkeit des Zugriffs auf die Waffe einräumen dürfen und deshalb die Schlüssel zum Waffenschrank entsprechend verwahren müssen.

Handeln Sie immer verantwortungsvoll und gesetzeskonform mit Ihrer Waffe, damit der Schießsport in der Öffentlichkeit positiv bleibt.

Gut Schuss!

Stand September 2015